

# Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg



Das Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg erscheint mittwochs, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Es ist erhältlich bei der Stadt Rendsburg, Am Gymnasium 4, 24768 Rendsburg oder unter [www.rendsburg.de](http://www.rendsburg.de).

**Mittwoch, 23. Dezember 2020**

**Ausgabe 32/2020**

## Inhalt:

Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs Seniorenwohnanlage Neue Heimat und zur Aufhebung der Betriebssatzung für die Seniorenwohnanlage Neue Heimat	Seite 121
I. Nachtragssatzung der Stadt Rendsburg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	Seite 122
II. Nachtragssatzung der Stadt Rendsburg über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)	Seite 125
Entgeltordnung für die Museen im Kulturzentrum	Seite 126
I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs der Stadt Rendsburg (Archivgebührensatzung)	Seite 128
Entgeltordnung für die Begegnungsstätte Provianthaus der Stadt Rendsburg	Seite 130
I. Nachtrag zur Satzung der Stadt Rendsburg über die Bildung eines Seniorenrates vom 18.12.2015	Seite 131

## **Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes Seniorenwohnanlage Neue Heimat und zur Aufhebung der Betriebssatzung für die Seniorenwohnanlage Neue Heimat**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) in der Fassung 05.12.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 558) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 S. 1, 28 S. 1 Nr. 19 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.12.2020 folgende Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes Seniorenwohnanlage Neue Heimat und zur Aufhebung der Betriebssatzung für die Seniorenwohnanlage Neue Heimat erlassen:

### **§ 1 Auflösung und Aufhebung**

- (1) Der Eigenbetrieb „Seniorenwohnanlage Neue Heimat“ wird mit Ablauf des 31.12.2020 aufgelöst.
- (2) Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Seniorenwohnanlage Neue Heimat“ in der Fassung vom 17.03.2005 wird Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben.

## **§ 2 Aufgabenübertragung**

(1) Die derzeitigen Aufgaben des Eigenbetriebes (insbesondere Verpachtung der Immobilie, Personalgestellung und Abwicklung Schuldendienst) werden mit Wirkung vom 01.01.2021 in die städtische Verwaltung überführt und von dieser wahrgenommen.

## **§ 3 Jahresabschluss und Nachweis des Vermögens und der Schulden**

(1) Zum Stichtag 31.12.2020 wird ein den rechtlichen Anforderungen, insbesondere denen der EigVO, entsprechenden Jahresabschluss erstellt. Die Schlussbilanz des Jahres 2020 stellt zugleich die Auflösungsbilanz zum 31.12.2020 dar. Nach Vorliegen der geprüften Schlussbilanz bzw. Auflösungsbilanz entscheidet die Ratsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Schlussbilanz bzw. Auflösungsbilanz und die Entlastung des Werkausschusses sowie der Betriebsleitung.

(2) Das zum Stichtag 31.12.2020 noch vorhandene Anlagevermögen, Umlaufvermögen, die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, das eingezahlte Stammkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden auf die Stadt Rendsburg übertragen und sind dort zu bilanzieren und in der Anlagenbuchhaltung der Stadtverwaltung Rendsburg weiterzuführen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, 18.12.2020  
Stadt Rendsburg

gez. *Gilgenast*

Pierre Gilgenast  
Bürgermeister

### **I. Nachtragssatzung der Stadt Rendsburg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBI Schl.-H. S. 514) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 1 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBI Schl.-H. S. 425). wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.12.2020 folgende I. Nachtragssatzung der Stadt Rendsburg über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

## **§ 1**

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Ablauf des Tages, an dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Tages, an dem er drei Monate alt wird.
- (2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 tritt die Steuerpflicht in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat übersteigt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder eingeschläfert wird.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer/eines Hundehalterin/Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Tages, auf den der Wegzug fällt. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, auf den der Zuzug fällt.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Ablauf des Tages des Erwerbes steuerpflichtig.

## **§ 2**

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung (§ 7) oder Steuerermäßigung (§ 5) ist spätestens zwei Wochen vor dessen jeweiligen Beginn schriftlich bei der Stadt Rendsburg zu stellen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung beginnt frühestens mit Antragsstellung und Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen.

## **§ 3**

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 10 Anzeige- und Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, muss dies innerhalb von zwei Wochen nachdem die Voraussetzungen zur Entstehung der Steuerpflicht gemäß § 3 vorliegen, der Stadt Rendsburg durch Anmeldung mitteilen.
- (2) Die/der bisherige Halter/in eines Hundes oder mehrerer Hunde hat diesen oder diese innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Rendsburg abzumelden, nachdem die Voraussetzungen zur Entstehung der Steuerpflicht gemäß § 3 nicht mehr vorliegen.
- (3) Die Anmeldung und Abmeldung sollen nach amtlich vorgeschriebenem Muster in Textform erfolgen. Elektronische Anmeldungen oder Abmeldungen sind zulässig. In der Anmeldung und Abmeldung müssen die Hunderasse und der Wurftag des Hundes angegeben werden. Die

Kennnummer muss angegeben werden. Bei einer Abmeldung ist der Grund anzugeben. Es sind geeignete Nachweise für die Abmeldung (insbesondere tierärztliche Bescheinigungen, Name und Anschrift des neuen Halters usw.) anzugeben. Eine Abmeldung ohne geeignete Nachweise ist nicht möglich.

(4) Erfolgen die Anmeldung oder Abmeldung eines Hundes oder mehrerer Hunde trotz schriftlicher Aufforderung nicht, erfolgt die Anmeldung oder Abmeldung von Amts wegen.

## § 4

§ 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 13 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 3 Buchstabe b) der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Rendsburg zulässig.

## § 5

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) wer entgegen § 10 Absatz 1 einen Hund oder mehrere Hunde nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
- b) wer entgegen § 10 Absatz 2 einen Hund oder mehrere Hunde nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
- c) wer entgegen § 10 Absatz 3 die Rasse, den Wurftag, den Grund, die Kennnummer oder die entsprechenden Nachweise nicht oder unrichtig angibt bzw. vorlegt;
- d) als Hundehalter/in entgegen § 8 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- e) als Hundehalter/in entgegen § 11 Absatz 1 einen Hund oder mehrere Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Rendsburg, 18.12.2020  
Stadt Rendsburg

gez. *Gilgenast*

Pierre Gilgenast  
Bürgermeister

## **II. Nachtragssatzung der Stadt Rendsburg über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) in Verbindung mit §§ 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 und 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. S. 30) und den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.12.2020 folgende II. Nachtragssatzung der Stadt Rendsburg über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung erlassen:

### **§ 1**

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 7 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht (Fälligkeit) gemäß § 9 Absatz 1 Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer des anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerin oder der Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

### **§ 2**

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 9 Entstehen, Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Tages, in dem die satzungsmäßige Straßenreinigung beginnt. Sie endet mit Ablauf des Tages, in welchem die satzungsmäßige Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung mit Ablauf des Tages, in dem die Änderung des Umfangs der Straßenreinigung wirksam wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Ablauf des Tages, in dem die Änderung der Grundlagen für die Berechnung wirksam wird.

Wird die Straßenreinigung bzw. der Winterdienst aus Gründen, die die Stadt Rendsburg zu vertreten hat, länger als einen Monat unterbrochen, so besteht ein Anspruch auf Gebührenminderung vom ersten Tag der Unterbrechung an.

Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht jedoch nicht, wenn Straßenreinigung bzw. Winterdienst aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, nicht durchgeführt

werden können. Dies betrifft auch den Fall, dass in Straßen, die selbst nicht dem Winterdienst unterliegen, witterungsbedingt keine Straßenreinigung durchgeführt werden kann.

### **§ 3**

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 12 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner und zur Festsetzung der Gebühren für die Straßenreinigung im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 3 Buchstabe b) der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Rendsburg zulässig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Rendsburg, 18.12.2020  
Stadt Rendsburg

gez. *Gilgenast*

Pierre Gilgenast  
Bürgermeister

### **Entgeltordnung für die Museen im Kulturzentrum**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 6) werden nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 17.12.2020 folgende allgemeinen privatrechtlichen Entgelte für die Museen im Kulturzentrum festgesetzt:

#### **Eintrittsentgelte**

1. Erwachsene	6,00 EUR
2. Ermäßiger Tarif Studierende, Auszubildende, Freiwilligendienst-Leistende (FSJ, FÖJ, FSJ Kultur, FSJ im Ausland, BFD), RentnerInnen, Personen mit nachgewiesener Schwerbehinderung, EmpfängerInnen von Leistungen nach SGB II, III und XII EmpfängerInnen von Leistungen nach dem AsylbewerberleistungsG InhaberInnen der Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein	3,00 EUR

freien Eintritt haben:  
Schulklassen inkl. Begleitpersonen  
Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre  
sowie SchülerInnen über 16 Jahren  
Mitglieder der Fördervereine („Förderverein für die Museen im Kulturzentrum Rendsburg e.V.“ / „Gesellschaft für Rendsburger Stadt- und Kreisgeschichte e.V.“ / „Norddeutsches Druckmuseum e.V.“)  
Mitglieder ICOM (International Council of Museum) Int. Dachorganisation  
Mitglieder DMB (Deutscher Museumsbund e.V.)

- |   |           |
|---|-----------|
| 3. Familien<br>(Eltern/Großeltern mit eigenen Kindern/Enkelkindern) | 10,00 EUR |
| 4. Gruppen ab 10 Personen, pro Person                               | 4,00 EUR  |

#### **Weitere Entgelte**

- |   |           |
|---|-----------|
| 5. Museumsführung ab 10 Personen<br>(zusätzlich zum Eintrittsentgelt) | 40,00 EUR |
|---|-----------|

Die Eintrittsentgelte berechtigen am Tag des Erwerbs zum Besuch der Museen im Kulturzentrum.

Die Museumsleitung ist berechtigt, Aktionstage, Veranstaltungen und Sonderaktionen zu bestimmen, an denen kein Eintrittsentgelt erhoben wird.

Für gesonderte Ausstellungen und Aktionen kann ein Zuschlag erhoben werden. Die Museumsleitung ist berechtigt, die für den Zuschlag in Frage kommenden Ausstellungen und Aktionen sowie die Höhe des Zuschlages festzulegen.

#### **In-Kraft-treten**

Die Entgeltordnung für die Museen im Kulturzentrum tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in der Fassung vom 13.12.2017 außer Kraft.

Rendsburg, den 18.12.2020  
Stadt Rendsburg – Der Bürgermeister

Gez. Pierre Gilgenast

Pierre Gilgenast  
Bürgermeister

## **I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs der Stadt Rendsburg (Archivgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003 S. 57ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 6) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Sicherung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz - LArchG) in der Fassung vom 11.08.1992 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 444ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 162ff.) und der § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Rendsburg vom 17.12.2020 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

### **§ 1**

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs Rendsburg (Gebührentarif) wird neu gefasst.

### **§ 2**

Die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs der Stadt Rendsburg (Archivgebührensatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Rendsburg, den 18.12.2020  
Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister

Gez. Pierre Gilgenast

Pierre Gilgenast  
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs der Stadt Rendsburg (Gebührentarif)  
in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 18.12.2020**

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühren Normaltarif	Gebühren für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende
<b>1.</b>	<b>Begläubigungsleistungen</b>		
	Begläubigungsleistungen aus standesamtlichen Unterlagen (inkl. Kopie/Scan – Kopien von Standesamtsregisterauszügen werden grundsätzlich <b>nur in beglaubigter Form</b> herausgegeben)	15,00 €	15,00 €
<b>2.</b>	<b>Rechercheleistungen und schriftliche Auskünfte aus Archivunterlagen</b>		
	Tätigkeit der Archivmitarbeiterinnen und -mitarbeiter nach Stundensatz, pro angefangene $\frac{1}{4}$ Std. anteilig zu berechnen	nach jeweils gültigem Tarif <sup>1</sup>	gebührenfrei
<b>3.</b>	<b>Reproduktionen</b>		
<b>3.1</b>	<b>Analoge Bereitstellung:</b>		
	Fotokopie DIN A 4	-,50 €	gebührenfrei
	Fotokopie DIN A 3	1,00 €	gebührenfrei
<b>3.2.</b>	<b>Digitale Bereitstellung:</b>		
	Digitalisierung durch Scan oder Kamera:		
	Grundgebühr pro Auftrag	5,00 €	2,00 €
	je Scan/Datei zusätzlich	1,00 €	-,50 €
	Digitalisierung von Ausgaben der Landeszeitung, unabhängig vom Umfang	10,00 €	10,00 €
<b>4.</b>	<b>Veröffentlichung von Reproduktionen aus Beständen des Stadtarchivs Rendsburg</b>		
	in Druckwerken nach Auflagenhöhe	50,00 - 100,00 €	gebührenfrei
	in Film und Fernsehen	100,00 €	gebührenfrei
	Im Internet	50,00 €	gebührenfrei
<b>5.</b>	<b>Verpackung und Versand (Portokosten)</b>	nach jeweils gültigem Tarif	nach jeweils gültigem Tarif

<sup>1</sup> Die Gebühr wird nach den jeweils vom Innenministerium des Landes S-H festgesetzten Stundensätzen für Personalkosten erhoben.

**Entgeltordnung  
für die Begegnungsstätte Provinthaus der Stadt Rendsburg**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung werden nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17. Dezember 2020 für die Begegnungsstätte Provinthaus folgende Entgelte festgesetzt:

**§ 1  
Höhe der Entgelte**

- 1) Für die Benutzung der Räume in der Begegnungsstätte werden folgende Entgelte festgesetzt:
  - a) bei Nutzungen gewerblicher Art (0,36 € pro Quadratmeter pro Stunde):
    - für Raum 1 (35,98 qm) 12,95 € /Std.
    - für Raum 2 (26,78 qm) 9,64 € /Std.
    - für Raum 3 (33,77 qm) 12,16 € /Std.
    - für Raum 4 (60,19 qm) 21,67 € /Std.
    - für Raum 5 (38,03 qm) 13,69 € /Std.
    - für Raum 6 (21,72 qm) 7,82 € /Std.
    - für Raum 7 (24,84 qm) 8,94 € /Std.
    - für Raum 8 (35,38 qm) 12,74 € /Std.
    - für Raum 9 (31,67 qm) 11,40 € /Std.
    - für die Küchennutzung 40,00 €
  - b) bei Nutzungen nicht gewerblicher Art (0,26 € pro Quadratmeter pro Stunde):
    - für Raum 1 (35,98 qm) 9,35 € /Std.
    - für Raum 2 (26,78 qm) 6,96 € /Std.
    - für Raum 3 (33,77 qm) 8,78 € /Std.
    - für Raum 4 (60,19 qm) 15,65 € /Std.
    - für Raum 5 (38,03 qm) 9,89 € /Std.
    - für Raum 6 (21,72 qm) 5,65 € /Std.
    - für Raum 7 (24,84 qm) 6,46 € /Std.
    - für Raum 8 (35,38 qm) 9,20 € /Std.
    - für Raum 9 (31,67 qm) 8,23 € /Std.
    - für die Küchennutzung 20,00 €

Für Vereine und Verbände der Wohlfahrtspflege und der Kirchen, für von der Stadt Rendsburg anerkannte Seniorenvereinigungen, sowie sonstige Vereine und Verbände, die regelmäßig die Begegnungsstätte nutzen, werden folgende Ermäßigungen des Entgelts zu § 1 Ziff. 1 b) bei nicht kommerziellen Veranstaltungen eingeräumt:

- bei einer wöchentlichen Nutzung = 75 %
- zweimal im Monat = 50 %
- bei einer monatlichen Nutzung = 25 %

- c) In dem Entgelt sind die Kosten für Reinigung, Heizung und Beleuchtung, die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände und des Geschirrs enthalten.
- 2) In begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung auf Antrag eine besondere Ermäßigung oder eine unentgeltliche Nutzung bewilligen.

## **§ 2 Fälligkeit des Entgeltes**

Das Benutzungsentgelt ist eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Rendsburg einzuzahlen.

Bei regelmäßiger Nutzung der Begegnungsstätte kann das Benutzungsentgelt auf Antrag jährlich bzw. monatlich an die Stadt Rendsburg gezahlt werden.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kann die Nutzung der Räume verweigert werden.

## **§ 3 In-Kraft-Treten**

Die Entgeltordnung für die Begegnungsstätte Provinthaus tritt am 01.01.2021 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Begegnungsstätte Grüne Straße vom  
16. Dezember 2004 außer Kraft.

Rendsburg, den 18.12.2020  
Stadt Rendsburg – Der Bürgermeister

Gez. Pierre Gilgenast

Pierre Gilgenast  
Bürgermeister

### **I. Nachtrag zur Satzung der Stadt Rendsburg über die Bildung eines Seniorenrates vom 18.12.2015**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 i. V. m. §§ 47 d Abs. 1 und 47 e Abs. 1 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und unter Berücksichtigung des Runderlasses des Innenministers über die Einrichtung und Beteiligung von Seniorenbeiräten im Lande Schleswig-Holstein vom 2. August 1994 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 1994 S. 446 ff.) wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 24.09.2020 folgender I. Nachtrag zur Satzung der Stadt Rendsburg über die Bildung eines Seniorenrates vom 18.12.2015 erlassen:

## **§ 1**

§ 7 Abs. 1 S. 1 der Satzung der Stadt Rendsburg über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 18.12.2015 wird wie folgt geändert:

Wahlamt ist der für die Seniorenangelegenheiten zuständige Fachdienst der Stadt Rendsburg.

## **§ 2**

In § 7 Abs. 2 der Satzung der Stadt Rendsburg über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 18.12.2015 wird folgender Satz eingefügt:

Es können Briefwahlunterlagen auf Anforderung der Wahlberechtigten versendet werden.

## **§ 3**

Dieser I. Nachtrag zur Satzung der Stadt Rendsburg über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 18.12.2015 tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den 25. September 2020  
Stadt Rendsburg

Gez. Pierre Gilgenast

Pierre Gilgenast  
Bürgermeister